



Vereinsstatuten

“GIAN Sezione Gran Pino”

Definitionen und Zielsetzung

Artikel 1

Der Verein "GIAN Sezione Gran Pino" (in diesem Text auch als "Verein" bezeichnet), der nach dem Kodex des Dritten Sektors (Gesetzesdekret 117/2017, im Folgenden als CTS bezeichnet) und ss.mm.ii und den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über Vereine, kein anerkannter Verein ist, hat Sitz in Cecina (LI).

Der Vereinsname wird nach der Eintragung in der Sektion Vereine zur sozialen Förderung des Einheitlichen Nationalen Registers des Dritten Sektors (RUNTS) oder, bis zu ihrer Gründung, in als gleichwertig angesehenen Registern automatisch mit [den Worten "Verein zur sozialen Förderung"] mit dem Akronym "APS" integriert und wird zu "GIAN Sezione Gran Pino APS[/Associazione di Promozione Sociale]".

Eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Verlegung des Sitzes innerhalb desselben Stadtbezirks bedeutet keine Satzungsänderung, sondern verpflichtet lediglich zur Mitteilung an die zuständigen Stellen.

Der Verein ist eine Körperschaft des Dritten Sektors (ETS); das Vereinsleben ist autonom, pluralistisch, überparteilich, ehrenamtlich, demokratisch und antifaschistisch und hat eine unbegrenzte Dauer; er verfolgt keine Gewinnabsichten und daher ist es nicht erlaubt, Gewinne und Betriebsüberschüsse, Fonds und Rücklagen, wie auch immer benannt, an Gründer, Gesellschafter, Arbeiter und Mitarbeiter, Direktoren und andere Mitglieder des Vereins zu verteilen, auch nicht im Falle des Ausscheidens oder der individuellen Auflösung des Vereinsverhältnisses.

Der Verein schließt sich dem nationalen Verband und Verbandsnetzwerk "Federazione GIAN Gruppo Italiano Amici della Natura aps" an und teilt dessen Ziele, wobei er das nationale Modell des Mitgliedsausweises annimmt.

Artikel 2

Der Hauptzweck des Vereins ist die Förderung von Sozialität, Gegenseitigkeit, Gestaltung und Entwicklung des Gemeinschaftssinns und der Beitrag zum kulturellen und zivilen Wachstum seiner Mitglieder sowie der gesamten Gemeinschaft.

Ziele des Vereins sind:

- Förderung freundschaftlicher Beziehungen und kultureller Austausch zwischen Menschen aus verschiedenen lokalen, nationalen und supranationalen Realitäten.
- Schaffung von Möglichkeiten für einen verantwortungsvollen, nachhaltigen, sozialen und barrierefreien Tourismus
- Stärkung des Verantwortungsbewusstseins und des Respekts für die Natur sowie der Erhaltung gesunder Lebensbedingungen für Mensch, Fauna und Flora
- Förderung des Wohlergehens der Menschen und die Anerkennung des Rechts auf Glück;
- Förderung von Kultur, deren Ausdrucksformen, Kreativität und kreativen Einstellungen, Räumen für Ausdruck, Ausbildung, Kreation, Produktion und Kulturgenuss;
- Anerkennung der kulturellen Rechte, Förderung des universellen Zugangs zu Wissen, Bildung, Kultur, ...
- Bewusstsein der Bürger für die Dringlichkeit neuer umweltpolitischer Maßnahmen und die Umsetzung bewährter Praktiken auf allen Ebenen der Zivilgesellschaft zu stärken, um die Ursachen des Klimawandels, die dem derzeitigen Entwicklungsmodell zugrunde liegen, zu verringern.

Artikel 3

I) Der Verein verfolgt die in Art. 2 genannten bürgerlichen, solidarischen und gemeinnützigen Zwecke, indem er zugunsten seiner Mitglieder, deren Familien oder Dritter die folgenden in Art. 5 des CTS genannten Tätigkeiten von allgemeinem Interesse ausübt

Interventionen und Dienstleistungen, die auf den Schutz und die Verbesserung der Umweltbedingungen und die umsichtige und rationelle Nutzung der natürlichen Ressourcen abzielen.

1. Organisation und Verwaltung von touristischen Aktivitäten von sozialem, kulturellem und landschaftlichem Interesse
2. Soziale Beherbergung gemäß dem Erlass des Infrastrukturministeriums vom 22. April 2008 in seiner geänderten Fassung, sowie jede andere Tätigkeit mit vorübergehendem Wohncharakter, die darauf abzielt, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen Anforderungen, sowie jenen von Fort- und Weiterbildung oder Arbeit gerecht zu werden.
3. Humanitäre Aufnahme und soziale Integration von Migranten;
4. Konzeption, Förderung und Verwaltung von humanitären Projekten
5. Organisation und Durchführung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, sowie Aktivitäten, einschließlich der Herausgabe von Material, zur Förderung und Verbreitung von Kultur und der Praxis von ehrenamtlicher Tätigkeit und von Aktivitäten von allgemeinem Interesse im Sinne von Art. 5 CTS; [z.B. durch die Förderung von Aktivitäten wie z.B. Veranstaltungen, Festivals, Ausstellungen, Konferenzen, Kurse, Seminare ...].
6. Bildung, Erziehung und Berufsausbildung gemäß dem Gesetz Nr. 53 vom 28. März 2003 in seiner geänderten Fassung, sowie kulturelle Aktivitäten von sozialem Interesse zum Zwecke der Bildung;
7. Organisation und Verwaltung von touristischen Aktivitäten von sozialem und kulturellem Interesse;
8. Außerschulische Bildung mit dem Zielen Verhinderung von Schulabbruch und Bildungserfolg, sowie der Verhinderung von Mobbing und der Bekämpfung von Bildungsarmut;
9. Förderung der Kultur der Legalität, des Friedens zwischen den Völkern, der Gewaltlosigkeit und der unbewaffneten Verteidigung;
10. Förderung und Schutz der menschlichen, bürgerlichen, sozialen und politischen Rechte sowie von Verbraucher- und Nutzerrechten der in Artikel 5 des CTS genannten Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, Förderung der Chancengleichheit und Initiativen zur gegenseitigen Hilfe, einschließlich der in Artikel 27 des Gesetzes Nr. 53 vom 8. März 2000 genannten Zeitbanken und der in Artikel 1 Absatz 266 des Gesetzes Nr. 244 vom 24. Dezember 2007 genannten gemeinsamen Einkaufsgruppen;
11. Requalifizierung ungenutzter öffentlicher Vermögenswerte oder von Vermögenswerten, die dem organisierten Verbrechen entzogen wurden.

II) Insbesondere beabsichtigt GIAN Sez. Gran Pino, nur als Beispiel, die folgenden Aktivitäten durchzuführen:

1. den Bau, den Kauf und die Anmietung von Einrichtungen, die für den Sozialtourismus und als Kultur- und Erholungszentren für seine Mitglieder genutzt werden sollen, sowie deren Nutzung gemäß einer soliden wirtschaftlichen Verwaltung ohne lukrative Zwecke;
2. aktive Beteiligung an der Festlegung einer Politik zum Schutz von Natur, Umwelt und Landschaft unter Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Interessen der Gemeinschaft;
3. Ausübung von Sportarten, insbesondere derjenigen, die unter freiem Himmel unter Achtung der Natur ausgeübt werden und die darauf abzielen, die psycho-physische Unversehrtheit des Einzelnen zu entwickeln und zu erhalten;
4. Organisation von kulturellen Aktivitäten, Konferenzen, Seminaren, Exkursionen, Ausstellungen, Konzerten usw., auch mit internationalem Charakter;
5. Verwendung der Fotografie als pädagogisches und informatives Werkzeug;
6. Organisation von Reisen und Ferien in Italien und im Ausland;
7. Herausgabe von Publikationen zu den Themen die dem Verein ein Anliegen sind;
8. Förderung von Arbeits- und Interessengruppen zu Sozial- und Umweltfragen sowie den Vereinsaktivitäten;
9. Bildung von Kinder- und Jugendgruppen, um diesen eine aktive Teilnahme am Leben des Vereins und der Realitäten, in denen dieser tätig ist, zu ermöglichen;
10. Entwicklung und Förderung des Territoriums und der lokalen Wirtschaft;

Im Allgemeinen sind die in Artikel 5 des CTS genannten Aktivitäten sowie spätere Änderungen und Ergänzungen potentielle Interventionsbereiche des Vereins, sofern sie kompatibel sind.

III) Zu den Tätigkeiten des Vereins kann auch die Verabreichung von Speisen und Getränken an die Mitglieder als Freizeit- und Gesellschaftsmoment angesehen werden, die die Umsetzung institutioneller Zwecke und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, wie in Art. 85 Absatz 4 des CTS vorgesehen, ergänzt und unterstützt.

IV) Der Verein kann gemäß Art. 6 des CTS andere als die in diesem Artikel genannten Tätigkeiten ausüben, die sekundär und instrumentell zu den vom Verwaltungsrat festgelegten Tätigkeiten von allgemeinem Interesse sind, sowie die Mittelbeschaffung gemäß Art. 7 desselben Dekrets.

Der Verein kann, um seine sozialen Ziele zu erreichen, alle ihr angemessen erscheinenden Mobilien-, Immobilien-, Kredit- und Finanzoperationen durchführen.

Artikel 4

Der Verein organisiert hauptsächlich Aktivitäten, die von seinen Mitgliedern auf freiwilliger, freier und ehrenamtlicher Basis durchgeführt werden. Die Eigenschaft eines Freiwilligen ist unvereinbar mit jeder Form eines untergeordneten oder autonomen Arbeitsverhältnisses und mit jedem anderen bezahlten Arbeitsverhältnis, dem der Freiwillige angehört oder durch das er seine Freiwilligentätigkeit ausübt.

Der Verein richtet ein spezielles Register ein, in das die Freiwilligen des Vereins eingetragen werden, die ihre Tätigkeit in nicht gelegentlicher Weise ausüben.

Die Tätigkeit des Freiwilligen kann auch vom Nutznießer in keiner Weise vergütet werden. Der Freiwillige kann von der Stelle des Dritten Sektors, über die er die Tätigkeit ausübt, nur die tatsächlich entstandenen und dokumentierten Ausgaben für die ausgeübte Tätigkeit erstattet bekommen, und zwar im Rahmen von Höchstgrenzen und unter den zuvor von der Stelle selbst festgelegten Bedingungen. In jedem Fall ist die Erstattung von Pauschalspesen verboten. Freiwillige Mitglieder sind gemäß Art. 18 c.1 CTS gegen Krankheit, Unfall und Haftpflicht versichert.

Der Verein kann auch, im Falle besonderer Notwendigkeit, zur Ausübung der Tätigkeit von allgemeinem Interesse und zur Verfolgung der Ziele, auf angestellte, selbständige oder andere Arten von Arbeitnehmern zurückgreifen, wobei er sich auch seiner eigenen Mitglieder bedient, und zwar nach den Grenzen und Modalitäten, die durch die geltenden Vorschriften festgelegt sind.

In jedem Fall darf die Zahl der in der Tätigkeit beschäftigten Arbeitnehmer fünfzig Prozent der Zahl der Freiwilligen oder fünf Prozent der Zahl der Mitglieder nicht überschreiten.

Der Lohnunterschied zwischen Arbeitnehmern darf das Verhältnis von eins zu acht, das auf der Grundlage des Bruttojahresverdienstes zu berechnen ist, nicht überschreiten.

Die Mitglieder

Artikel 5

Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt und darf die in Art. 35 c. 1 CTS vorgesehene Mindestanzahl nicht unterschreiten. Mitglied kann jeder werden, der den Zielen des Vereins zustimmt, diese Satzung anerkennt und das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, unabhängig von seinen wirtschaftlichen Verhältnissen, seiner sexuellen Identität, seiner Nationalität, seiner ethnischen und religiösen Zugehörigkeit.

Kinder unter achtzehn Jahren können nur mit der Zustimmung ihrer Eltern oder deren die die elterliche Verantwortung haben, Mitglied werden.

Anwärterinnen und Anwärter sind verpflichtet, die Statuten zu akzeptieren und einzuhalten und das zivile Zusammenleben zu respektieren.

Der einmal erlangte Status eines Mitglieds ist dauerhaft und kann nur in den in Art. 9 vorgesehenen Fällen beendet werden. Daher sind Anmeldungen, die gegen dieses Prinzip verstoßen und Zulassungskriterien einführen, die zur Einschränkung von Rechten oder Fristen beitragen, nicht zulässig.

Anwärterinnen und Anwärter müssen einen Antrag an den Vorstand unter Angabe von Name, Vorname, Adresse, Geburtsort und -datum zusammen mit einer Erklärung über die Annahme und Einhaltung der Statuten, des internen Reglements und der Beschlüsse der Gesellschaftsorgane einreichen.

Artikel 6

Wenn der Antrag angenommen wird, ist die Mitteilung der Annahme mit der Zustellung der Mitgliedskarte GIAN Sezione Gran Pino APS an das neue Mitglied erfüllt und sein Name wird im Mitgliederverzeichnis eingetragen.

Im Falle einer begründeten Ablehnung des Antrags durch den Verwaltungsrat, die innerhalb der im ersten Absatz genannten Frist mitgeteilt wird, oder wenn der Antrag nicht innerhalb derselben Frist beantwortet wird, kann der Betroffene innerhalb von dreißig Tagen nach Mitteilung der Ablehnung oder nach Ablauf der im ersten Absatz genannten Fristen beim Präsidenten Berufung einlegen. Die endgültige Entscheidung über die Berufung wird von der Mitgliederversammlung bei ihrer ersten Einberufung getroffen.

Artikel 7

Die Vereinsordnung orientiert sich an den Kriterien der Demokratie, der Chancengleichheit und der Gleichberechtigung aller Mitglieder.

Die Mitglieder sind dazu berechtigt:

- sich im Hauptsitz des Vereins aufzuhalten und an allen vom Verein geförderten Initiativen und Veranstaltungen teilnehmen;
- an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, um über Angelegenheiten des Vereins zu diskutieren und abzustimmen und zur Ausarbeitung des Programms beizutragen;
- die Rechenschaftsberichte zu diskutieren und zu genehmigen;
- die Mitglieder der Exekutiv-, Garantie- und Kontrollorgane zu wählen und als solche gewählt zu werden;
- auf schriftlichen Antrag an den Vorstand die Bücher des Vereins zu prüfen;
- Satzungsänderungen sowie die Annahme und Änderung von internen Regelungen zu genehmigen

Stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind Mitglieder, die im Bezugsjahr der Versammlung im Mitgliederverzeichnis eingetragen sind und den Mitgliedsbeitrag für das Bezugsjahr der Versammlung mindestens fünfzehn Tage vor dem Datum der Versammlung bezahlt haben.

Artikel 8

Das Mitglied ist dazu verpflichtet:

- sich an die Statuten, die Regeln, die Beschlüsse der Vereinsorgane halten;
- die von den Leitungsorganen beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu den festgesetzten Fristen zu bezahlen;
- ein untadeliges ziviles und moralisch einwandfreies Verhalten bei der Teilnahme an den Aktivitäten des Vereins und beim Besuch des eingetragenen Vereinssitzes an den Tag zu legen. Insbesondere ist es die Pflicht des Mitglieds, ein respektvolles Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern und gesellschaftlichen Gremien sowie gegenüber dem guten Namen des Vereins, dessen Strukturen und deren Ausstattung zu pflegen;
- die Beilegung interner Streitigkeiten dem Urteil der Garantieorgane der Vereinigung oder, falls dies nicht möglich ist, der Mitgliederversammlung zu unterbreiten;
- die von den nationalen Verbänden, Föderationen, Organen und Organisationen, denen die Vereinigung angehört oder denen sie angeschlossen ist, diktierten Regeln einzuhalten.

Der Mitgliedsbeitrag stellt lediglich eine periodische, verbindliche Zahlung zur wirtschaftlichen Unterstützung der Vereinigung dar, und stellt daher in keiner Weise ein Eigentumsrecht oder eine Beteiligung am Erlös dar, er ist in keinem Fall rückgängig zu machen, rückzahlbar oder übertragbar.

Artikel 9

Die Mitgliedschaft erlischt im Falle von:

- Tod;
- Auflösung des Vereins;
- Nichtzahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags;
- Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist;
- begründete Ablehnung der Erneuerung des Mitgliedsausweises durch den Vorstand;
- Ausstoßung.

Die nicht fristgerechte Zahlung des Jahresbeitrags nach einer Zahlungserinnerung, auch kollektiv, führt zum Verfall der Mitgliedschaft, ohne dass es einer Formalität bedarf, es sei denn, dies ist ausdrücklich im Mitgliederregister vermerkt.

Artikel 10

Der Vorstand hat das Recht, je nach Schwere des begangenen Vergehens Disziplinarmaßnahmen gegen das Mitglied zu ergreifen, und zwar durch schriftliche Verwarnung, zeitweilige Suspendierung, Verweigerung der Erneuerung des Mitgliedsausweises, Ausschluss oder Disqualifikation aus folgenden Gründen:

- Nichteinhaltung der Bestimmungen der Statuten, eines Reglements oder der Beschlüsse der Vereinsorgane;
- Verunglimpfung des Vereins, seiner leitenden Organe, seiner Mitglieder;
- Wenn in irgendeiner Weise das Vereinsleben angegriffen, seine Entwicklung behindert und seine Auflösung vorangetrieben wird;
- Das Begehen oder Verursachen von schwerwiegenden Störungen während der Sitzungen;
- Veruntreuung von Sozialfonds, Urkunden, Dokumenten oder anderem Eigentum des Vereins;
- Wenn dem Verein, seinen Räumlichkeiten und seiner Ausrüstung in irgendeiner Weise moralischer oder

- materieller Schaden zugefügt wird. Im Falle von Arglist ist der Schaden zu ersetzen;
- Wenn einem anderen Mitglied oder Dritten bei Anlässen, die mit der Teilnahme am Vereinsleben verbunden sind, moralischen oder materiellen Schaden zugefügt oder ein Verhalten an den Tag gelegt wird, das mit den in Art. 2 dieses Statuts ausgedrückten sozialen Werten eindeutig unvereinbar ist.

Artikel 11

Jede der in Artikel 10 genannten Maßnahmen muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen jede Disziplinarmaßnahme im Sinne von Artikel 10 kann innerhalb von dreißig Tagen beim Vorsitzenden Berufung eingelegt werden, der sie auf die Tagesordnung der ersten effektiven Generalversammlung setzt, die eine endgültige Entscheidung trifft.

Vereinsvermögen und Rechenschaften

Artikel 12

Das Vermögen des Vereins ist unteilbar. Es ist ausschließlich, dauerhaft und integral dazu bestimmt, die Verfolgung der Vereinsziele zu unterstützen.

Es besteht aus:

- bewegliches und unbewegliches Vermögen im Eigentum der Vereins;
- Überschüsse aus den jährlichen Finanzjahren;
- gebundene Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse;
- Reservefonds;
- Unternehmensbeteiligungen und Investitionen in verschiedene Finanzinstrumente.

Das Vermögen des Vereins, einschließlich aller Einnahmen, Renten, Einkommen, Einkünfte, wie auch immer bezeichnet, wird für die Durchführung der satzungsgemäßen Tätigkeit zur ausschließlichen Verfolgung von bürgerlichen, solidarischen und sozialen Zwecken verwendet.

Artikel 13

Die Finanzierungsquellen des Vereins sind:

- jährliche Mitgliedsbeiträge und Mitgliedsgebühren;
- Einnahmen aus der wirtschaftlichen Verwaltung von Vermögen;
- Einnahmen, die aus der direkten Verwaltung von Aktivitäten, Dienstleistungen, Initiativen und Projekten stammen;
- öffentliche und private Beiträge;
- liberale Spenden;
- Spendensammelaktionen (fundraising);

jedes andere, oben nicht genannte Einkommen.

Artikel 14

Das Finanzjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Gemäß Art. 13 des CTS muss der Generalversammlung bis zum 30. April des Folgejahres ein Finanzbericht vorgelegt werden.

Eine Verlängerung kann im Falle einer erwiesenen Notwendigkeit oder Behinderung gewährt werden.

Die Prognose und die Wirtschaftsplanung für das folgende Jahr werden von der Versammlung im Hinblick auf die Formulierung der allgemeinen Tätigkeitslinien des Vereins beschlossen.

Artikel 15

Es ist geplant, Reservefonds einzurichten und zu erhöhen. Die Verwendung des Reservefonds unterliegt dem Beschluss der Mitgliederversammlung.

Das restliche Vermögen eines jeden Geschäftsjahres wird teilweise dem Reservefonds zugeführt, der Rest wird für Initiativen, die für die in Artikel 2 genannten Zwecke geeignet sind, und für neue Anlagen oder Ausrüstungen zur Verfügung gehalten.

Vereinsorgane

Artikel 16

Leitungsorgane des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Verwaltungsrat/Vorstand.

Alle gewählten Ämter sind ehrenamtlich.

Garantie- und Kontrollinstanz ist:

- der Ausschuss der Rechnungsprüfer.

Die Organe bleiben drei Jahre im Amt, ihre Mitglieder können wiedergewählt werden.

Durch eine Vereinsordnung oder spezifische Beschlüsse kann jedes Organ für seine Einberufungen Modalitäten der Teilnahme mittels Telekommunikation oder der Stimmabgabe auf dem Korrespondenzweg oder elektronisch aktivieren, sofern die Identität des teilnehmenden und abstimmenden Mitglieds überprüft werden kann.

Artikel 17

An der Generalversammlung, auch per Telematik-/Videokonferenz, nehmen alle Mitglieder teil, die im Bezugsjahr der Generalversammlung im Mitgliederverzeichnis eingetragen sind und den Mitgliedsbeitrag mindestens fünfzehn Tage vor dem Datum der Generalversammlung entrichtet haben.

Die Sitzungen der Vollversammlung werden in der Regel vom Vorstand durch schriftliche Einladung einberufen, die Datum und Uhrzeit der ersten und zweiten Einberufung sowie die Tagesordnung enthält und den Mitgliedern mindestens fünfzehn Tage vorher per E-Mail zugesandt wird.

Artikel 18

Die Generalversammlung kann vom Verwaltungsrat oder vom Präsidenten aus Gründen, die über die gewöhnliche Verwaltung hinausgehen, in den in den Artikeln 20 und 31 vorgesehenen Fällen sowie immer dann außerordentlich einberufen werden, wenn der Revisionsausschuss (falls ernannt) oder mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

Die Mitgliederversammlung muss innerhalb von dreißig Tagen ab dem Datum, an dem sie beantragt wurde, stattfinden und über die Angelegenheiten beschließen, die ihre Einberufung erfordert haben.

Artikel 19

Bei der ersten Einberufung konstituiert sich die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß in Anwesenheit der Hälfte plus einem stimmberechtigten Mitglied, bei der zweiten Einberufung unabhängig von der Zahl der Anwesenden. Die Generalversammlung beschließt über die Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, mit Ausnahme der in Art. 20 aufgeführten Ausnahmen.

Artikel 20

Für die Diskussion und Abstimmung über die vom Vorstand/Verwaltungsrat oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder vorgeschlagenen Änderungen der Statuten oder der Vereinsordnung ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder und die Zustimmung von mindestens drei Fünfteln der Teilnehmer notwendig.

Für die Diskussion und Abstimmung über die Umsetzung neuer verbindlicher Vorschriften, reicht im zweiten Aufruf eine Mehrheit der Teilnehmer aus.

Beschlüsse über die Umwandlung, Fusion oder Spaltung erfordern die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Aktionäre und die Zustimmung von vier Fünfteln der Anwesenden.

Für Beschlüsse über die Auflösung oder Liquidation des Vereins gelten die Bestimmungen von Art. 31.

Artikel 21

Den Vorsitz der Versammlung führt der Vereinsvorsitzende oder ein von der Versammlung gewähltes Mitglied. Der Präsident der Versammlung schlägt einen von der Versammlung gewählten Sekretär vor.

Die Abstimmung kann durch Handzeichen oder in geheimer Abstimmung erfolgen, wenn ein Zehntel der anwesenden

stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Wahl der Vereinsorgane erfolgt in der Regel in geheimer Abstimmung nach den in der Vereinsordnung festgelegten Verfahren.

Die Mitglieder des Vorstandes/Verwaltungsrates haben kein Stimmrecht bei Beschlüssen zur Genehmigung des Budgets und der Beschlüsse, die ihre Verantwortung betreffen.

Die Beschlüsse der Versammlung werden vom Sekretär in das Protokollbuch eingetragen, das er zusammen mit dem Präsidenten unterzeichnet. Die Protokolle und Sitzungsprotokolle werden im Vereinssitz oder auf der Website angezeigt oder den Mitgliedern in den zwei Wochen nach der Versammlung per E-Mail zugeschickt und stehen auch danach zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Artikel 22

Die Generalversammlung der Mitglieder, innerhalb der im letzten Absatz von Art. 7 festgelegten Fristen:

1. wählt und entlässt die Mitglieder der Vereinsorgane;
2. erörtert am Ende der Amtszeit den Bericht des scheidenden Verwaltungsrates/Vorstandes und die programmatische Ausrichtung der neuen Amtszeit; er wählt eine Wahlkommission, die aus mindestens drei Mitgliedern besteht und die die Abstimmungs- und Wahlmodalitäten für die Wahl der Organe festlegt;
3. ernennt und widerruft in den gesetzlich vorgesehenen Fällen die mit der Abschlussprüfung beauftragte Person;
4. genehmigt die Jahresabschlüsse und die Sozialbilanz, falls vorhanden;
5. genehmigt die allgemeinen Grundzüge des Tätigkeitsprogramms für das laufende Jahr und alle damit zusammenhängenden wirtschaftsprogrammatischen Dokumente;
6. beschließt über die Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und fördert verantwortungsbewusstes Handeln ihnen gegenüber;
7. beschließt Satzungsänderungen;
8. berät über die Annahme einer Geschäftsordnung, einschließlich der Geschäftsordnung für den Sitzungsablauf;
9. beschließt Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins;
10. beschließt über alle Angelegenheiten, die die Verwaltung des Vereins betreffen;
11. berät über andere Gegenstände, die durch Gesetz oder durch diese Statuten seiner Zuständigkeit zugewiesen sind.

Artikel 23

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und setzt sich aus mindestens 5 bis maximal 9 aus den Reihen der Mitglieder gewählten Mitgliedern zusammen. Der Verwaltungsrat/Vorstand ist das in Art. 26 der CTS vorgesehene Verwaltungsorgan, er dauert drei Jahre und seine Mitglieder können wiedergewählt werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates/Vorstandes dürfen sich nicht in einem Zustand der Unvereinbarkeit befinden, der in Art. 2382 des Zivilgesetzbuches (Gründe für die Unwählbarkeit und den Verfall) vorgesehen ist.

Artikel 24

Der Verwaltungsrat/Vorstand kann sich im Rahmen seiner Funktionen für operative oder beratende Aufgaben der von ihm eingesetzten Arbeitskommissionen sowie der ehrenamtlichen Tätigkeit von Bürgern, die keine Mitglieder sind, bedienen, die in der Lage sind, im Rahmen der von der Versammlung gebilligten Wirtschaftsprognosen mit spezifischen Kompetenzen zur Verwirklichung spezifischer Programme beizutragen oder, wenn sie als unentbehrlich erachtet werden, spezifische berufliche Beziehungen gemäß den Bestimmungen des Art. 4 aufzubauen.

Artikel 25

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte:

- den Präsidenten/Vorsitzenden: er ist der gesetzliche Vertreter und als solcher Unterschriftsberechtigt; er vertritt den Verein auch gegenüber Dritten. Er beruft den Vorstand ein und leitet dessen Sitzungen; er kann in dringenden Fällen Maßnahmen ergreifen, die in die normale Zuständigkeit des Vorstands fallen und die in der ersten Vorstandssitzung zur Ratifizierung vorgelegt werden müssen;
- den Vizepräsident/zweiten Vorsitzenden: Er unterstützt den Präsidenten und übernimmt bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten dessen Aufgaben;
- den Sekretär: kümmert sich um alle administrativen Aspekte des Vereins; erstellt die Protokolle der

Vorstandssitzungen und unterzeichnet sie mit dem Präsidenten; führt in Abwesenheit des Präsidenten und des Vizepräsidenten den Vorsitz im Vorstand.

- Der Schatzmeister: führt die Kasse und kümmert sich um die wirtschaftlichen Aspekte.

Im Falle des Rücktritts, des Todes oder des Mandatsverfalls des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder des Sekretärs hat der Verwaltungsrat/Vorstand das Recht, aus den Reihen seiner amtierenden Mitglieder einen neuen Beauftragten zu wählen und gegebenenfalls ein Mitglied des Verwaltungsrats gemäß den in Artikel 28 der Satzung festgelegten Regeln wieder in den Verwaltungsrat einzugliedern.

Der Vorstand kann unter seinen Mitgliedern auch andere Funktionen verteilen, die sich auf spezifische Bedürfnisse im Zusammenhang mit den Aktivitäten des Vereins beziehen.

Artikel 26

Aufgaben des Verwaltungsrates/Vorstandes sind:

- die Mitgliederversammlung einzuberufen;
- diese auszuführen;
- die Programme für soziale Aktivitäten auf der Grundlage der von der Vollversammlung genehmigten Linien zu formulieren;
- den Rechenschaftsbericht zu erstellen, der aus der Bilanz, dem Geschäftsbericht mit Angabe der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und dem Missionsbericht besteht, der die Bilanzpositionen, die wirtschaftliche und verwaltungstechnische Leistung des Vereins und die Art und Weise, wie die satzungsgemäßen Zwecke verfolgt werden, veranschaulicht; [Innerhalb der in Art. 13 c. 2 CTS vorgesehenen Grenzen kann die Jahresrechnung in Form einer Kapitalflussrechnung erstellt werden]
- jede Sozialbilanz in der in Artikel 14 des CTS vorgesehenen Weise und in den dort vorgesehenen Fällen zu erstellen;
- die verschiedenen in Artikel 6 CTS genannten Aktivitäten zu identifizieren, die im Einklang mit den sozialen Zielen durchzuführen sind, und ihren sekundären und instrumentellen Charakter gemäß den Bestimmungen von Artikel 13 c. 6 CTS im Missionsbericht oder in einer Anmerkung am Ende der Kapitalflussrechnung oder in den Anmerkungen zu den Jahresabschlüssen zu dokumentieren;
- alle für die Mitgliederversammlung nützlichen Elemente für die Wirtschaftsprognose und die Planung des Finanzjahres vorzubereiten;
- Vorbereitung der Regelungen, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden;
- innerhalb der von der Mitgliederversammlung festgelegten Richtlinien über die Methoden zur Verwaltung der Mitgliedschaft zu beraten;
- über die Aufnahme von Mitgliedern beraten, kann zu diesem Zweck einen oder mehrere Direktoren delegieren;
- sich über Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder beraten;
- die ordentliche und außerordentliche Verwaltung des Vereins zu beaufsichtigen und im Rahmen der von der Vollversammlung formulierten Richtlinien alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die gute Arbeit des Vereins zu gewährleisten;
- alle Handlungen und Verträge im Zusammenhang mit sozialen Aktivitäten festlegen;
- sich um die Verwaltung des gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögens zu kümmern, das dem Verein gehört oder ihm aus irgendeinem Grund anvertraut wurde;
- die Modalitäten der Teilnahme des Vereins an den von anderen Vereinigungen und Organen organisierten Aktivitäten und umgekehrt zu beschließen, sofern dies mit den inspirierenden Grundsätzen dieser Satzung vereinbar ist;
- der Vollversammlung am Ende seiner Amtszeit einen Gesamtbericht über ihre Aktivitäten vorzulegen.

Artikel 27

Der Verwaltungsrat/Vorstand tritt in der Regel dreimal im Jahr zusammen und außerordentlich, wenn dies von mindestens drei Verwaltungsratsmitgliedern beantragt oder vom Präsidenten einberufen wird. Die Sitzungen können in Anwesenheit oder elektronisch abgehalten werden.

Es ist als gültig anzusehen, wenn der Verwaltungsrat nicht formell in Anwesenheit aller Mitglieder einberufen wird. Die Sitzungen sind gültig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist und die Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der Anwesenden angenommen werden.

Die Abstimmungen sind in der Regel offen, können aber auch geheim sein, wenn dies auch nur von einem Vorstandsmitglied beantragt wird. Eine Abstimmung bei Stimmgleichheit führt zur Ablehnung des Vorschlags.

Der Sekretär erstellt ein Protokoll über die gefassten Beschlüsse, das er zusammen mit dem Vorsitzenden unterzeichnet. Diese Protokolle werden im Protokollbuch des Verwaltungsrates aufbewahrt und stehen den Mitgliedern auf Anfrage zur Einsicht zur Verfügung.

Artikel 28

Das Verwaltungsratsmitglied kann von seinem Amt zurücktreten, indem es entweder an der Sitzung des Verwaltungsrats seinen Rücktritt formuliert und dies im Sitzungsprotokoll vermerkt, oder, falls es außerhalb der Sitzung des Verwaltungsrats durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten eingereicht und von diesem an der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats darüber berichtet wird.

Das aus dem Amt ausgeschiedene oder zurückgetretene Vorstandsmitglied kann gegebenenfalls durch das Mitglied ersetzt werden, das zuerst von der Wahl des Vorstandes ausgeschlossen wurde; andernfalls setzt die erste sinnvolle Versammlung der Vorstandsmitglieder die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder wieder ein; die neu gewählten Mitglieder bleiben bis zum natürlichen Ablauf der Amtszeit des Vorstandes im Amt.

Wird die Mehrheit der Vorstandsmitglieder wegen Rücktritts oder aus anderen Gründen abberufen, verfällt der gesamte Vorstand.

Der Vorstand kann zurücktreten, wenn dies von 2/3 der Vorstandsmitglieder beschlossen wird.

Der verwirkte oder zurückgetretene Rat beruft die Vollversammlung unter Angabe von Neuwahlen innerhalb von dreißig Tagen ein.

Artikel 29

I) Der Ausschuss der Revisionsstelle ist ein Garantie- und Kontrollorgan im Sinne von Artikel 30 des CTS. Wenn es gesetzlich vorgeschrieben ist oder wenn die Versammlung es für angebracht hält, wird der Rechnungsprüfungsausschuss gewählt, der sich aus mindestens 1 bis maximal 3 Mitgliedern zusammensetzt, die auch unter Personen, die nicht Mitglieder der Vereinigung sind, identifiziert werden können.

II) Die Ämter des Mitgliedes im Vorstand/Verwaltungsrat und des Rechnungsprüfers sind miteinander unvereinbar, die Mitglieder des Rechnungsprüferausschusses unterliegen Artikel 2399 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Gründe für die Nichtwählbarkeit und den Verfall). Mindestens eines der Mitglieder muss aus den in Artikel 2397 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches genannten Personengruppen ausgewählt werden, die übrigen Mitglieder müssen über nachgewiesene technische Fähigkeiten, Kenntnisse des Vereins und moralische Grundsätze verfügen.

III) Der Rat der Rechnungsprüfer überwacht die Einhaltung von Gesetz und Satzung und die Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Verwaltung, gegebenenfalls auch unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Gesetzesdekrets 231/2001, sowie die Angemessenheit der Organisations-, Verwaltungs- und Buchhaltungsstruktur und deren konkrete Funktionsweise. Sie übt auch die Kontrolle über die Konten aus, wenn eine Person nicht mit der Durchführung der gesetzlichen Prüfung beauftragt ist.

IV) Der Rat der Rechnungsprüfer überwacht auch die Einhaltung der bürgerlichen, solidarischen und gemeinnützigen Zwecke unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen der Artikel 5, 6, 7 und 8 des CTS und bescheinigt, dass die Jahresabschlüsse gemäß den in Artikel 14 des CTS festgelegten Richtlinien erstellt wurden. Der Sozialbericht erkennt die Ergebnisse der von den gesetzlichen Rechnungsprüfern durchgeführten Überwachung an.

V) Die Mitglieder des Rates der Rechnungsprüfer können jederzeit, auch einzeln, Inspektionen und Kontrollen durchführen und zu diesem Zweck von den Mitgliedern des Vorstandes Informationen über den Verlauf der Geschäftstätigkeit des Unternehmens oder über bestimmte Geschäfte verlangen. Die Revisionsstelle hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen.

Über die Beschlüsse werden Protokolle angefertigt, die im Protokollbuch des Aufsichtsrats aufbewahrt werden und den Aktionären zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen.

Artikel 30

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 29, in den in Artikel 31 des CTS vorgesehenen Fällen, kann der Verein:

- den Rat der Rechnungsprüfer mit der Durchführung der gesetzlichen Prüfung beauftragen, sofern er sich aus im entsprechenden Register eingetragenen Rechnungsprüfern zusammensetzt;

oder einen Abschlussprüfer oder eine im entsprechenden Register eingetragene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestellen.

Normen für die Auflösung

Artikel 31

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 49 des CTS muss der begründete Beschluss zur Auflösung des Vereins von mindestens vier Fünfteln der Anwesenden in einer gültigen Versammlung in Anwesenheit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Ist diese Mehrheit bei drei aufeinanderfolgenden Sitzungen, mindestens zwanzig Tage später, nicht möglich, wobei die letzte Sitzung in angemessener Weise in der Presse bekannt gemacht werden muss, kann die Auflösung immer noch mit der Mehrheit der Anwesenden von einer eigens einberufenen Versammlung beschlossen werden.

Im Falle des Erlöschens oder der Auflösung des Vereins wird das Vermögen, nach Abzug der Verbindlichkeiten, vorbehaltlich der positiven Stellungnahme des regionalen [/provinziellen] Amtes des Nationalen Einheitsregisters des Dritten Sektors (RUNTS) und sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, an andere Einheiten des Dritten Sektors, die zu GIAN APS gehören, gemäß den von einem eigens dafür eingerichteten Liquidationsrat festgelegten Verfahren und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des CTS übertragen. Dasselbe Verfahren gilt auch im Falle einer Annullierung durch RUNTS gemäß Artikel 50 des CTS.

In jedem Fall ist eine Verteilung des verbleibenden Vermögens an die Aktionäre ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Artikel 32

Für alles, was nicht in der Satzung oder in der Geschäftsordnung vorgesehen ist, entscheidet die Versammlung gemäß dem nationalen Statut der "Federazione GIAN Gruppo Italiano Amici della Natura aps", dem CTS, dem Zivilgesetzbuch und den geltenden Vorschriften.